

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-  
bände

8. Februar 1998

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 74/97

### **Kontogebührenerstattung und Einzugsermächtigung**

*Anfrage der Verbraucherzentrale Hamburg*

#### **Ergänzung zu Infobrief 71/97**

BGH, Urteil vom 7.5.1996, AZ.: XI ZR 217/95 (Kontogebührenrückerstattung)

### **A. Problem**

Zum Teil haben die Banken nicht den Bankkunden mit den nunmehr für unzulässig erklärten Gebühren für eine Lastschriftrückgabe belastet, sondern den Gläubiger, der dann die Gebühr wiederum an den Kunden (ihren Schuldner) weitergegeben hat.

Bei der Frage, ob auch in diesem Fall der Kunde einen Erstattungsanspruch hat, ist danach zu differenzieren, ob der Gläubiger seinem Schuldner diese Gebühr über seine Einziehungsermächtigung bei erneuter Vorlage der Lastschrift in Rechnung stellt (B.), oder ob er ohne Lastschrift direkt einen Anspruch gegen den Kunden geltend macht.

## **B. Lösung bei Einzugsermächtigung: Rückforderung der bereits belasteten Gebühr per Widerspruch gegen die Lastschrift**

### **1. Verhältnis von Schuldner und Schuldnerbank im Einzugs-ermächtigungsverfahren**

Beim Einzugsermächtigungsverfahren ermächtigt der Schuldner seinen Gläubiger, fällige Forderungen zu Lasten seines Kontos bei der Schuldnerbank einzuziehen. Daraufhin nimmt dann die Schuldnerbank aufgrund eingehender Lastschriften die Belastung des Schuldnerkontos vor.

Nach der inzwischen herrschenden Genehmigungstheorie tut sie dies allerdings, ohne dazu im Verhältnis zum Schuldner berechtigt zu sein; sie löst die Lastschriften auf eigene Rechnung ein.

Damit nun diese im Verhältnis zum Schuldner nicht berechtigte Belastung seines Kontos Bestand hat, bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Schuldners nach §§ 684 Satz 2, 185 Abs. 2 Satz 1 BGB. Erst diese Genehmigung begründet einen Anspruch der Schuldnerbank auf Ersatz der ihr durch die Einlösung der Lastschrift entstandenen Aufwendungen.

Der BGH hat sich dieser zunächst in der Literatur entwickelten Genehmigungstheorie in ständiger Rechtsprechung angeschlossen. So betont der Senat, daß im Einzugs-ermächtigungsverfahren „die Schuldnerbank ohne entsprechenden Auftrag des Schuldners dessen Konto belastet“ und sieht hierin den Grund für die uneingeschränkte Widerspruchsmöglichkeit (BGH WM 1978, 820; so auch BGH NJW 1985, 847; zusammenfassende Bestätigung in BGH NJW 1985, 2326). Dieses Recht des Schuldners, der Kontobelastung zu widersprechen, besteht, „solange er sie nicht genehmigt hat“ (BGH NJW 1987, 2370; ebenso BGH WM 1989, 520, 521).

Das Recht zum Widerspruch folgt aus dem Giroverhältnis zwischen Schuldner und Schuldnerbank. Da in diesem Verhältnis die Belastungsbuchung unberechtigt ist, weil die Zahlstelle ohne Weisung des Schuldners handelt, hat der Schuldner einen Anspruch auf „Berichtigung“. Höchststrichterlich ist die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Schuldner der Belastungsbuchung widersprechen kann, noch nicht entschieden (in BGH WM 1996, 335, 337 ist lediglich in einem obiter dictum zum Ausdruck gebracht, daß der Widerspruch nicht an eine Frist gebunden ist; für eine unbeschränkte Widerspruchsmöglichkeit im Verhältnis Schuldner zu Schuldnerbank OLG Hamm WM 1984, 829, 833 und OLG Nürnberg NJW-RR 1995, 1144f.).

Der Bundesgerichtshof hat zwar betont, daß der Bankkunde die ihm aus übersandten Kontoauszügen erkennbaren Kontobewegungen zu kontrollieren habe und den Zweck von Fristen in AGB darin gesehen, unrichtige Buchungen frühzeitig zu erkennen, um Kreditinstitute vor Schäden durch Verzögerungen zu bewahren; aus der Verletzung der entsprechenden Pflichten kann indessen nur eine Haftung für Schäden, nicht aber ein Rechtsausschluß wegen angeblicher Genehmigung folgen.

## 2. Exkurs: Wie kommt die Schuldnerbank bei einem Widerspruch wieder an ihr Geld?

Bei der Frage, wie die Schuldnerbank, die bei einem Widerspruch des Kunden die zunächst belastete Summe wieder gutschreiben muß, an ihr Geld kommt, ist nach dem Lastschriftabkommen<sup>1</sup> (LSA) zu unterscheiden:

Bei einem Widerspruch des Kunden innerhalb von sechs Wochen kann die Schuldnerbank Rückgriff bei der Gläubigerbank nehmen (Abschnitt III, Nr. 1 und 2 LSA). Dieser Rückgriff ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.

Nach Ablauf von sechs Wochen ist die Schuldnerbank auf allgemeine Ausgleichsansprüche oder ein Einvernehmen mit der Gläubigerbank angewiesen.

## 3. Zusammenfassende Empfehlung für den Kunden

Die rechtliche Einordnung bei der Einzugsermächtigung macht deutlich, daß der Kunde - auch wenn ihm die Gebühr über eine Lastschrift seines Gläubigers (erneut) vorgelegt wird - dieser Forderung auch im Verhältnis zu seiner (Schuldner-)Bank widersprechen kann.

Seine Bank ist nämlich aufgrund der Einzugsermächtigung nicht berechtigt, sein Konto zu belasten; sie tut dies zunächst auf eigenes Risiko. Erst wenn der Kunde die Belastungsbuchung genehmigt hat, ist das Konto tatsächlich wirksam belastet.

Insofern ist dem Kunden, der über den Umweg über eine Lastschrift seines Gläubigers mit der unzulässigen Gebühr belastet wurde, zu empfehlen, dieser Belastung zu widersprechen.

Eine Frist, in der er dies tun sollte, gibt es nicht. Die im Lastschriftabkommen enthaltene 6-Wochen-Frist tangiert ihn nicht, denn sie betrifft nur das Verhältnis Schuldnerbank - Gläubigerbank. Auch aus einem eventuellen Saldoanerkenntnis erwächst keine Genehmigung (s. hierzu ausführliche schon Infobrief 71/97).

Insofern ist ein Widerspruch sowohl gegen Lastschriften möglich, die bereits vorgelegt wurden, als auch gegen solche, mit denen sein Konto zukünftig belastet werden sollte.

## C. Lösung bei direkter Forderung

### 1. Rückforderungsrecht, wenn bereits gezahlt wurde

---

<sup>1</sup> Abkommen über den Lastschriftverkehr vom 12.12.1995.

Hat der Kunde auf eine Rechnung des Gläubigers, in der die unzulässige Gebühr enthalten war, bereits gezahlt, hat er einen Bereicherungsanspruch gemäß §§ 812, 818 BGB.

Dieser Bereicherungsanspruch richtet sich allerdings nicht gegen die Schuldnerbank - die die Gebühr ja über den Umweg des Gläubigers letztendlich erhalten hat -, sondern gegen den Gläubiger, da er an diesen geleistet hat.

... Drittschadensliquidation ....

## **2. Verweigerungsrecht, wenn noch nicht gezahlt wurde**

Hier ist davon auszugehen, daß eine dem Kunden gegenüber unzulässige Gebühr auch nicht über den Umweg über den Gläubiger von der Bank eingetrieben werden kann. Der Kunde darf mit dieser Gebühr auf keinen Fall belastet werden.

Wurde also noch nicht bezahlt, besteht ein Verweigerungsrecht.